

**Bekanntmachungsbescheinigung:**

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Kampen (Sylt) in der "Sylter Rundschau" vom 07.04.2017 öffentlich bekannt gemacht.  
Sylt, den 07.04.2017

Im Auftrag  
Berit Spiegel



**Bekanntmachung des Amtes Landschaft Sylt  
für die Gemeinde Kampen (Sylt)  
Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 2 Abs. 1 BauGB  
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kampen (Sylt) hat in ihrer Sitzung am **03.04.2017** den Aufstellungsbeschluss sowie den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplans **Nr. 36, 5. Änderung „Südlich der Kurhausstraße, Hotel Rungholt“** für die Flurstücke 194, 195 und 52/305, Flur 10 der Gemarkung 5545 (Gemeinde Kampen) gefasst.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit einer betrieblich notwendigen baulichen Erweiterung über die derzeitige überbaubare Grundstücksfläche hinaus. Die Planung wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im sogenannten beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.

Der obig genannte Bebauungsplanentwurf und Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **19.04.2017 bis 19.05.2017** in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG auf dem Flur, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo.- Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr öffentlich aus. Im Verfahren nach § 13 a BauGB i.V. m. § 13 BauGB entfällt die Verpflichtung zur Erstellung eines Umweltberichtes. Die Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB erfolgt in der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans. Die Begründung enthält nachfolgende Angaben zu umweltrelevanten Informationen:

<u>Schutzgut</u>	<u>Auswirkung auf das Schutzgut</u>
Mensch	Keine Auswirkungen
Tiere / Pflanzen	Keine Auswirkungen; keine Verstöße gegen Artenschutzrecht
Boden / Wasser / Luft	Keine zusätzlichen Versiegelungen Klima / Keine Auswirkungen
Landschaft	Keine Beeinträchtigungen
Kultur / Sachgüter	Sind nicht betroffen

Während der Auslegungsfrist können alle, die an der Planung interessiert sind, die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o.g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite <http://www.amtlandschaftsylv.de/kampen/oeffentl-bekanntmachung.html> bereitgestellt.

Sylt, den 06.04.2017

**AMT LANDSCHAFT SYLT**  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrag  
gez. Berit Spiegel

